

Medieninformation

Die nachhaltige Stadt der Zukunft – Welche Neuregelungen empfehlen sich zu Verkehr, Umweltschutz und Wohnen?

**Abteilung Öffentliches Recht:
Aus den Diskussionen am Mittwoch**

Grundlage der Diskussionen sind das Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Sabine Baumgart, Präsidentin der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft, sowie die am Vormittag gehaltenen Referate von Prof. Dr. Martin Kment, LL. M., Augsburg, Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, Dortmund, Rechtsanwalt Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin, und Ministerialdirigent Dr. Jörg Wagner, Berlin.

Die Thesen der Gutachter und der Referenten finden Sie [hier](#).

Bonn, 21.09.2022 – „Die nachhaltige Stadt der Zukunft wird nicht geplant, sie entscheidet und plant selbst.“ Damit setzt Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (Dortmund) als Referent den ersten Diskussionspunkt in der Abteilung Öffentliches Recht des 73. Deutschen Juristentags. Ausgangspunkt allen Nachdenkens über die nachhaltige Stadt der Zukunft ist für ihn die Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Grigoleit will den Kommunen möglichst große Freiräume lassen für das „riesige Engagement“ der Bürger vor Ort.

Die Gutachterin Prof. Dr.-Ing. Sabine Baumgart (Hannover) stellt in Frage, dass die Stadt sich selbst plant. Die Gebäude seien ja schon da, teilweise bestehe eine sehr heterogene Situation. Sie fordert die Stärkung informeller Systeme, um im Wege einer „integrierten Politik“ die Diskussion mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu stärken.

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



Kritik an möglichst großen kommunalen Freiräumen kommt auch von Kommunalpolitiker und Ministerialdirigent a.D. Dr. Helge Wendenburg, dem zufolge viele Kommunen ohne Planungspflichten nichts tun würden, um Auseinandersetzungen zu meiden.

Auch der Gutachter Prof. Dr. Martin Kment LL.M. (Augsburg) hält Impulse für notwendig, damit sich die Kommunen mit Themen auseinandersetzen und plädiert für „verbindlich zu erstellende nachhaltige Entwicklungskonzepte.“ Konkrete Pläne seien aufgrund der „Komplexität der Realität“ notwendig, viele Themen würden ohne Zwang erst angegangen, „wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.“ Die konkrete Ausgestaltung entscheide dann immer noch die Kommune vor Ort. Eine Ausweitung der Planungserfordernisse sei daher „nicht Widerspruch, sondern Ausweis kommunaler Selbstverwaltung.“

Gesprächsstoff bietet auch die Forderung von Wendenburg, Bebauungspläne im ersten gerichtlichen Verfahren umfassend zu überprüfen und alle weiteren Fehler als präkludiert anzusehen: „In Braunschweig gibt es einen Bebauungsplan, der jetzt zum vierten Mal beim OVG liegt.“, so Wendenburg. Richter am VG Raphael Murmann-Suchan hält die umfassendere Prüfung im ersten gerichtlichen Verfahren für verfassungsrechtlich problematisch, sieht aber auch den Bedarf nach mehr Planerhaltung bei formellen Fehlern: „Die Quote von fehlerhaften Bauplänen ist extrem.“

Kment meint, der Vorschlag sei diskussionswürdig und weist auf eine ähnliche Regelung doppelter Rechtskraft bei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Planfeststellungsbeschlüssen hin. Formelle Anforderungen an die Planaufstellung seien weitgehend unionsrechtlich vorgeschrieben, so dass man in Deutschland nur auf die materiellen Anforderungen wirklich Zugriff habe.

Ein konkreter Beschlussvorschlag ist die Streichung der Regelung in § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die Ausweisung reiner Wohngebiete. Kment



begründet das damit, dass nach der Leipzig-Charta die durchmischte Stadt nunmehr Planungsziel sei: „Der Lärmschutzstandard, den § 3 BauNVO vorsieht ist nicht zu erreichen.“ Rechtsanwalt Prof. Dr. Olaf Reidt sieht dies anders und sieht kein Streichungserfordernis, da für die Kommune ja keine entsprechende Planungspflicht bestehe: „Die Welt ist bunt, teilweise laut, teilweise auch leise.“ Manche Menschen wollten in lauten Stadtteilen wohnen, manche Menschen aber auch in ruhigen Teilen. Murmann-Suchan stimmt dem zu, da § 3 BauNVO eine enorme praktische Relevanz habe.

Einigkeit besteht bei der Überzeugung, dass die Ausgestaltung des Immissionschutzrechts gerade in Form des Lärmschutzes sich für die Stadtentwicklung als stark hinderlich erweise. Kment hält die Regelungen für ein unübersichtliches „Sammelsurium“, das sich aus verschiedenen Regelungskomplexen zusammensetze.

Uneinigkeit besteht hingegen bei den örtlichen Bauvorschriften. Für Dr. Dietrich Kaymer, Anwalt und Kommunalpolitiker aus Bayern, geben sie „Spielraum“ für größere und kleinere Vorhaben, je nach Ehrgeiz der Kommune. Sie könnten zudem in Bezug auf die Vorgabe der Nutzung bestimmter Baustoffe sinnvoll sein. Kment lehnt derartige Regelungen ab. Allgemein zugelassene Bauelemente und Vorschriften würden zur effizienten Nutzung von Baustoffen beitragen, daher seien individuelle Regelungen der Kommunen in Bezug auf Nachhaltigkeit kontraproduktiv. Für Grigoleit bilden sie ein „bislang für klimaschützende Ansätze nicht hinreichend genutztes Instrument.“

Die Diskussionen werden am 22.09.2022 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.